



Katholische Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter

Friedhofsordnung für den Friedhof Kirchenfeld

Von der Bürgerschaft erlassen am 23. März 2015

Gültig ab: 16. Mai 2015

Friedhofsordnung der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter für den Friedhof Kirchenfeld

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter erlässt gestützt auf Art. 61 lit.a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 und in Anwendung

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 ¹
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 31. Januar 1976 ²
- von Art. 90 lit.a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
- von Art. 15 und Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012
- von Art. 7 bis und mit Art. 21 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 20. Januar 2015
- von Art. 7 lit. k der Kirchgemeindeordnung vom 15. März 2010, sowie Art. 61 Abs.1 lit a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kts. St. Gallen (VKK) vom 18. Sept. 1979

folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Kirchenfeld:

I. Allgemeine Bestimmungen

Einteilung	Art. 1
Belegungsplan	Der Friedhof wird gemäss Belegungsplan in folgende Felder eingeteilt: <ul style="list-style-type: none">a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahrenb) Erdbestattungsgräber für Kinder 7 Jahre alt und jüngerc) Elterngräberd) Familiengräbere) Priestergräberf) Urnenwandg) Urnengräberh) Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennungi) Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung Die Grabstätten werden fortlaufend nummeriert und im Belegungsplan eingetragen.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

Grabgrösse

Art. 2

Die Grabgrössen betragen:

<i>Felderart</i>	<i>Länge in cm</i>	<i>Breite in cm</i>	<i>Tiefe in cm</i>
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	170	90	135
Erdbestattungsgräber für Kinder 7 Jahre alt und jünger	90	70	120
Erdbestattungsgräber für: Elterngräber Familiengräber Priestergräber	In Absprache mit dem Kirchenverwaltungsrat		135
Urnengräber	90	70	80
Urnenwandgräber	Gemäss Belegungsplan		80

Grabesruhe

Art. 3

Die Gräber werden nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer der Grabesruhe wie folgt aufgehoben:

<i>Grabart</i>	<i>Grabesruhe</i>
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	20 Jahre
Erdbestattungsgräber für Kinder 7 Jahre alt und jünger	20 Jahre
Erdbestattungsgräber für: Elterngräber Familiengräber Priestergräber	In Vereinbarung mit dem Kirchenverwaltungsrat mindestens aber 20 Jahre
Urnengräber	15 Jahre
Urnenwandgräber	15 Jahre

Urnenbeisetzung

Art. 4³

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräbern, in Erdbestattungsgräbern von Angehörigen und in Familiengräbern erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im belegten Erdbestattungsgrab und in der voll besetzten Familiengrabstätte dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Grabräumung

Art. 5

Wird vom Kirchenverwaltungsrat die Räumung von Gräbern verfügt, so wird dies in den amtlichen Publikationsorganen und im Anschlagkasten veröffentlicht. Die Angehörigen werden nach Möglichkeit durch die Kirchgemeinden schriftlich über die Grabräumung informiert. Die Grabmäler können von den Hinterlassenen innert der bezeichneten Frist entfernt werden.

³ Art. 18 Friedhof- und Bestattungsreglement der polit. Gemeinde

Sind die Grabsteine und Pflanzen innerhalb dieser Frist nicht entfernt, so werden sie entsorgt.

Haftpflicht

Art.6

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt der Kirchenverwaltungsrat keine Haftung.

Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

II. Eltern und Familiengräber, Gemeinschaftsgrab

Elterngräber

Art.7

a) Allgemeines / Anmeldung

An Familien oder Einzelpersonen werden gegen Entrichtung einer besonderen Grabtaxe Elterngräber vermietet.

Solche Gräber werden durch den Kirchenverwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen und in Berücksichtigung des verfügbaren Platzes sowie der ästhetischen Gestaltung des Friedhofes zugewiesen und im Belegungsplan festgehalten.

Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Todestages der Verstorbenen.

b) Mietdauer

Für Elterngräber (Zweiergräber) beträgt die Mietdauer 30 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Die Mietzeit kann nachträglich zu der vom Kirchenverwaltungsrat festgesetzten Gebühr um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung beginnt in jedem Fall mit dem Ablauf der bisherigen Mietdauer. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf ohne vorherige Verlängerung keine Beerdigung mehr vorgenommen werden.

c) Vertragliche Abmachungen

Die Mietdauer und die Grabpflege werden vertraglich festgelegt. Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

Familiengräber

Art. 8

a) Allgemeines und Anmeldung

Auf dem Friedhof werden Familiengräber zur Verfügung gestellt.

Sie werden gemäss Belegungsplan in Absprache mit den Familienangehörigen durch den Kirchenverwaltungsrat angeordnet.

b) Mietdauer

Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Die Mietdauer kann um jeweils 10 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung beginnt in jedem Fall mit dem Ablauf der bisherigen Mietdauer.

c) Vertragliche Abmachungen

Die Mietdauer und die Grabpflege werden vertraglich festgelegt. Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

Gemeinschaftsgrab **Art. 9**

Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Die Grabpflege und allfälliger Blumenschmuck werden durch den Kirchenverwaltungsrat geregelt.

III. Grabmäler und Grabstätten

Grabmäler

Art. 10

Jedes Grab erhält bei der Beerdigung ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten.

Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einzufügen. Jedes Grabmal muss in Form, Werkstoff und Bearbeitung ansprechend gestaltet sein.

Liegende Grabsteine sind nicht zulässig. Liegende Abdeckplatten bedürfen der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

Werkstoffe

Art. 11

Als Werkstoffe sind wetterbeständiges Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Glas, Kupfer und Bronze zugelassen.

Der Kirchenverwaltungsrat kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Bearbeitung

Art. 12

Die Bearbeitung soll sich grundsätzlich dem Charakter des Materials anpassen. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Gestaltung

Art. 13

Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriften und Schmuckformen dem Grabmal angepasst sein.

Freiplastiken

Art. 14

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen freigestellten oder künstlerisch speziell wertvollen Grabmälern entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

Masse für
Grabzeichen

Art. 15

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	<i>max. Höhe in cm</i>	<i>max. Breite in cm</i>
Reihengräber	110	60
Kindergräber	80	35
Urnengräber	85	45
Elterngräber	140	45
Elterngräber Varianten	85/120	140/100

Firmen- Bezeichnung	<p>Art. 16 Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise in Bodennähe am Grabmal anbringen.</p>
Aufstellung	<p>Art. 17 Grabsteine dürfen frühestens zehn Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Der Grabstein ist aufrecht zu setzen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden.</p> <p>Grabmallieferanten, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann der Kirchenverwaltungsrat jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.</p>
Einfassungen	<p>Art. 18 Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die Kirchgemeinde. Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststeine, Eisen usw. sind nicht gestattet. Der Zwischengang wird mit Platten belegt.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 19 Jede Grabstätte ist durch die Hinterlassenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen. Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm aufweisen. Die Pflanzfläche, wie auch Zierbäumchen und Sträucher, dürfen angrenzende Gräber und Wege nicht überragen.</p>
Elterngräber in freier Belegung	<p>Art. 20 Um eine ansprechende Gestaltung des Grabfeldes für Elterngräber (Zweiergräber) in freier Belegung zu erreichen, darf die Bepflanzungsfläche die Höchstmasse von 160 cm Länge und 120 cm Breite inkl. Grabsteingrundfläche nicht überschreiten. Die übrigen Flächen müssen als Naturrasen erhalten bleiben und dürfen nicht mit Granit- oder anderen Steinplatten belegt werden.</p>
Familiengräber	<p>Art. 21 Die Grösse und Gestaltung des Familiengrabes wird im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat und den Angehörigen vertraglich festgelegt.</p>
Vernachlässigte Gräber	<p>Art. 22 Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Kirchenverwaltungsrates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.</p>
Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler	<p>Art. 23 Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen durch den Kirchenverwaltungsrat zur Instandstellung oder Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Kirchenverwaltungsrat die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.</p>

IV. Urnenwand

- Urnenbeisetzung **Art. 24**
Die Aschenurnen werden entlang der Urnenwand der Erde beigesetzt.
- Schriftplatten **Art. 25**
Die Urnenwand ist Trägerin der Schriftplatten. Diese sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus Name und auf Wunsch der Angehörigen Doppelname, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.
- Beschriftung **Art. 26**
Die Beschriftung wird durch die Kirchenverwaltung in Auftrag gegeben und einheitlich geregelt.
- Blumenschmuck **Art. 27**
Die Pflege der Anlage erfolgt durch die Kirchgemeinde. Ein persönlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

Während den ersten 30 Tagen nach der Beisetzung dürfen aber Kränze und Blumen auf dem bezeichneten Platz aufgestellt werden
- Vertragliche Abmachungen **Art. 28**
Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

V. Bewilligungsverfahren

- Gesuche **Art. 29**
Grabmäler sind bewilligungspflichtig.
Dem Kirchenverwaltungsrat sind einzureichen:
a) Das Bewilligungsgesuch mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabmales.
b) Vorder- und Seitenansichten des Grabzeichens im Massstab 1:10. Material, Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus den Unterlagen verbindlich ersichtlich sein.

Der Kirchenverwaltungsrat kann ergänzende Unterlagen verlangen.
- Nicht bewilligte Grabmäler **Art. 30**
Nicht bewilligte Grabmäler werden im Auftrage des Kirchenverwaltungsrates mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt.

VI. Schlussbestimmungen

Abgabe der Friedhofs- ordnung	Art. 31 Diese Friedhofsordnung und die Tarife werden auf dem Bestattungsamt Diepoldsau abgegeben und können auch beim Sekretariat der katholischen Kirchgemeinde bezogen werden.
Strafen	Art. 32 Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden mit Busse geahndet. Die Bestimmungen der Schweiz. Strafgesetzbuches und des kant. EGzStGB bleiben vorbehalten.
Rechtsmittel	Art. 33 Verfügungen des Kirchenverwaltungsrates der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau- Schmitter können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.
Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 34 Die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung finden auf bestehende Grabmäler keine Anwendung. Das Friedhofreglement der kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter vom 29. Dezember 1986 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 35 Diese Friedhofsordnung tritt per 16. Mai 2015 in Kraft.

Von der Bürgerschaft der Kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter erlassen am
23. März 2015.

Der Kirchenverwaltungsrat

Der Präsident:

Der Aktuar:

Manfred Frei

Fredy Roth

Kenntnisnahme

Vom Gemeinderat Diepoldsau zur Kenntnis genommen am 20. Januar 2015

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter

Die Gemeinderatsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann

Genehmigung

Von der katholischen Administration, St.Gallen, genehmigt am 13. März 2015